



Bayerischer Sportschützenbund e.V.

Richtlinien

**für die Ausstellung von Bescheinigungen
über die Benützung von
Hilfsmitteln
für Menschen mit körperlicher Behinderung**

Vorwort

Im Teil 10 seiner Sportordnung regelt der Deutsche Schützenbund die Wettbewerbe und Hilfsmittel für Menschen mit körperlicher Behinderung. Die Genehmigung und Beurteilung sowie die Zuweisung der Hilfsmittel wird für Sportler/Sportlerinnen die an Wettbewerben unterhalb der Landesmeisterschaften teilnehmen den Landesverbänden übertragen. Für Sportler/Sportlerinnen die an Wettbewerben ab der Landesmeisterschaften teilnehmen möchten gilt die Vorgabe der Klassifizierung des DBS. Eine Aussage wer, was, wann bekommt ist in der Sportordnung nicht festgelegt sondern wird auf Grund von vorgelegten Bescheinigungen (Versorgungsamt oder Berufsgenossenschaft) vom Bezirkssachbearbeiter für die unteren Wettbewerbsbereiche, vom Klassifizierer des DBS im oberen Wettkampfbereich entschieden. Grundlage der Entscheidung soll sein, dass der behinderte Schütze seinen Sport weiter ausüben kann. Er soll durch die Verwendung des Hilfsmittels in die Lage versetzt werden, bei gleichem Trainingsvolumen etwa das gleiche Ergebnis zu erzielen wie ein nichtbehinderter Schütze. Eine Gleichstellung aller Teilnehmer innerhalb der Gruppe ist anzustreben.

Bei der Festlegung der Hilfsmittel ist der Blickpunkt darauf zu richten, dass der Schießsport für Menschen mit körperlicher Behinderung bei unteren Wettkampfebenen im Leistungssport mit Tendenz zum Breitensport zu suchen ist.

Für die Antragsteller ist wichtig zu wissen, dass sie genehmigte Hilfsmittel verwenden müssen. (Schützen mit Hilfsmittel können dann in keinem Langwaffenwettbewerb stehend freihändig schießen) Damit soll klargestellt sein, dass der Schütze dieses Hilfsmittel wirklich braucht und sich nicht nur Vorteile erschleichen will.

Achtung: Bei Epilepsie kann kein Antrag auf Hilfsmittel gestellt werden.

Auf die Wahlmöglichkeit bei Wettbewerben gleichartigen Wettbewerben (Behinderte und nichtbehinderte Wettbewerbe) wird hingewiesen.

Teil A – Für Sportler/Sportlerinnen die an Wettbewerben bis max. Bezirksebene teilnehmen möchten.

1. Hilfsmittel:

Die Sportordnung kennt folgende Hilfsmittel:

- Hocker ohne Lehne
- Pendelschnur oder Federbock (gleichgestellte Hilfsmittel)
- Rollstuhl

2. Wettbewerbe und Klassen:

Beachten Sie dazu die Ausschreibungen des jeweiligen Sportjahres. Die Rundenwettkampfordnung/Ligaordnung des BSSB sowie die Ausschreibungen der Gau-/Bezirke sind ebenfalls zu beachten.

3. Antragsberechtigte Personen:

Grundsätzlich antragsberechtigt sind Mitglieder des BSSB soweit Sie einen GdB von 50% und größer im gültigen Schwerbehindertenausweis eingetragen haben. Personen mit geringerem GdB können das Hilfsmittel bekommen, wenn die Einzelbehinderung für ein schießrelevantes Körperglied einen GdB von 30% ausweist. Bei Grenzfällen entscheidet ein Arzt in Zusammenarbeit mit dem Landessportleiter endgültig. Die Kosten für alle ärztlichen Gutachten und Nebenkosten sind generell vom Antragsteller zu tragen. *Hinweis: Die Bescheinigungen der Berufsgenossenschaften werden analog der Bescheinigung durch das Versorgungsamt anerkannt.*

4. Antragstellung:

Der Antragsteller reicht den ausgefüllten Antrag (Anlage) beim zuständigen Gau-/Bezirksachbearbeiter ein. Dem Antrag ist der gültige Schützenausweis des BSSB sowie eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, der Bescheid des zuständigen Versorgungsamtes und. Ergänzungsbescheide beizulegen. Nach der Genehmigung durch den Bezirkssachbearbeiter wird der genehmigte Antrag einschließlich der Anlagen und des Schützenausweises an die Geschäftsstelle des BSSB gesandt. Die Da-

tenverarbeitung des BSSB übernimmt die genehmigten Hilfsmittel in die Mitgliedsdatei, versieht den Ausweis mit einem entsprechenden Aufkleber und leitet den Ausweis an den Schützen zurück. Die eingereichten Bescheinigungen, deren Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, werden beim Bez. Referenten vernichtet. Antragsteller, die die Unterlagen zurück möchten, müssen ein Freikuvert beilegen.

5. Einstufung

Personen, die 50% und mehr Behinderung und Schäden am Halteapparat oder den Extremitäten nachweisen können, werden vom zuständigen Bezirkssachbearbeiter eingestuft. **Personen mit geringerem GdB siehe Pkt. 3**

6. Gültigkeit:

Es werden nur noch befristete Bescheinigungen ausgestellt. Die Gültigkeit richtet sich nach den Eintragungen im Ausweis des Versorgungsamtes. Höchstdauer jedoch max. 5 Jahre. Der Inhaber einer Erlaubnis ist verpflichtet Änderungen seines Schadensbildes unverzüglich bei zuständigen Bezirksreferenten zu melden.

7. Verlängerungen:

Bei einer Verlängerung durch das Versorgungsamt reicht der Antragsteller einen Antrag auf Verlängerung ein. Dem Antrag ist eine Kopie des verlängerten Behindertenausweises beizulegen sowie der Schützenausweis im Original.

8. Kennzahlen:

S Schlinge oder Federbock
H Hocker
R Rollstuhl auf Grund des Nachweises im Schwerbehindertenausweis
L1 Personenladehilfe (Kann nie selbstständig, sein immer nur in Verbindung mit den Hilfsmitteln S/H/R)

9. Ladehilfe

Eine Ladehilfe wird nur dann genehmigt, wenn die Hand mit der geladen wird geschädigt ist oder andere Lähmungen ein Laden der Waffe nicht ermöglicht.

Teil B – Für Sportler/Sportlerinnen die an Wettbewerben ab der Landesebene teilnehmen möchten.

1. Hilfsmittel:

Die Sportordnung kennt folgende Hilfsmittel:

- Hocker mit und ohne Lehne
- Pendelschnur oder Federbock (gleichgestellte Hilfsmittel)
- Rollstuhl
- Schießtische
- mechanische Ladehilfen für Kurzwaffen

2. Wettbewerbe und Klassen:

Beachten Sie dazu die Ausschreibungen des jeweiligen Sportjahres. Die Rundenwettkampfordnung/Ligaordnung des BSSB sowie die Ausschreibungen der Gau- e/Bezirke sind ebenfalls zu beachten.

3. Antragsberechtigte Personen:

Grundsätzlich antragsberechtigt sind Mitglieder des BSSB soweit Sie einen GdB von 20% und größer im gültigen Schwerbehindertenausweis eingetragen haben. Die Kosten für alle ärztlichen Gutachten und Nebenkosten sind generell vom Antragsteller zu tragen.

4. Antragstellung:

Der Antragsteller reicht den ausgefüllten Antrag (Anlage) beim zuständigen Gau-

/Bezirkssachbearbeiter ein. Dem Antrag ist der gültige Schützenausweis des BSSB sowie eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, der Bescheid des zuständigen Versorgungsamtes und. Ergänzungsbescheide, Kopie des Personalausweises und Befunde des Hausarztes (bestenfalls nicht älter als 5 Jahre) beizulegen. Der zuständige Bezirkssachbearbeiter übersendet die Unterlagen an den zuständigen Klassifizierer des DBS. Der Antragsteller erhält dann einen Terminvorschlag für eine Untersuchung, falls diese durch den Klassifizierer notwendig wird. Nach der erfolgreichen Bestätigung werden vom DBS die entsprechenden Hilfsmittelausweise erstellt und dem Antragsteller übersandt. Der Landesverband erhält eine Kopie und . übernimmt die genehmigten Hilfsmittel in die Mitgliedsdatei.

6. Gültigkeit:

Es werden nur noch befristete Bescheinigungen ausgestellt. Die Gültigkeit richtet sich nach den Eintragungen im Ausweis des Versorgungsamtes. Höchstdauer jedoch max. 5 Jahre. Der Inhaber einer Erlaubnis ist verpflichtet Änderungen seines Schadensbildes unverzüglich bei zuständigen Bezirksreferenten zu melden.

7. Verlängerungen:

Beim Ablauf des Hilfsmittelausweises wendet sich der Sportler, die Sportlerin an den zuständigen Gau-/Bezirkssachbearbeiter.

8. Kennzahlen:

Die Hilfsmittel werden auf der Schützenlizenzkarte in Klarschrift eingetragen.

10. Einspruchsebene:

Einsprüche wegen Ablehnung sind mit Begründung unter Beilegung von Attesten sowie des abgelehnten Antrages zu richten an: Bayerischer Sportschützenbund e.V. – SG 1 – Hölzleweg 10, 86477 Adelsried. Hier werden die Anträge nochmals geprüft.

11. Inkrafttreten:

Die Richtlinie tritt mit 01.01.2012 durch Beschluss des Landesausschusses in Kraft

Bayerischer Sportschützenbund e.V.

Wolfgang Kink
1. Landesschützenmeister

Gerhard Furnier
1. Landessportleiter